



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

24.04.2023

Ihre Ansprechpartnerin- nen:

S.Gellinek/ S. Hüweler
Telefon: 492-5105/-5133
GellinekS@stadt-
muenster.de
huewelerselma@stadt-
muenster.de

Betrifft

Maßnahmenpaket zur Begegnung des Fachkräftemangels in Kindertageseinrichtungen: Baustein
Notbetreuung

Beratungsfolge

04.05.2023	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
09.05.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
10.05.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
10.05.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt, zur Abfederung von Härten, die Familien durch den Fachkräftemangel in Kindertageseinrichtungen entstehen,
 - eine zentrale Notbetreuungseinrichtung für Kita-Kinder zu errichten und die notwendige Personalressource von zwei vollen Fachkraftstellen, vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit des dargestellten Konzeptes,
 - sowie Fachkraftstunden für bestehende und neu entstehende Spielgruppen zu finanzieren.
2. Der Rat nimmt den dargestellten Baustein Notbetreuung zur Begegnung des Fachkräftemangels in Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush. - jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2023 ff	81.120,00 € 122.540,00 €	Betriebskostenzuschüsse zu den Personalkosten an die Träger von <u>Spielgruppen</u> bzw. an den Träger einer <u>Notgruppe</u>
Summe aller Auszahlungen				203.660,00 €	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2023 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Antrag A-R/0071/2022 und damit Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel in Kita und OGS beschlossen. Beschlusspunkt 3 des Antrags sieht Berichtspflichten vor, die im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien umgesetzt werden. Zu Beschlusspunkt 2, der Beitragsermächtigungen vorsieht, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 22.03.2023 mit Beschluss über die Vorlage V/0027/2023 umfangreiche Beitragsermächtigungen beschlossen. Mit dieser Vorlage wird beantwortet, wie der Beschlusspunkt 1 aus dem Antrag A-R/0071/2022 („Die Verwaltung wird beauftragt, Träger bei der Einrichtung und Kommunikation einer Notbetreuung zu unterstützen und im Dialog mit ihnen Kriterien für deren Inanspruchnahme zu erarbeiten“) für den Kita- und OGS-Bereich umgesetzt werden soll. Es werden weitere Maßnahmen zum Umgang mit der Notbetreuung dargelegt.

1. Notbetreuungskonzepte und -kriterien aktuell

Die Träger der Kindertageseinrichtungen nutzen unterschiedliche Modelle der Notbetreuung. Der Bitte, freiwillig die verschriftlichten Notfallkonzepte dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zur Verfügung zu stellen sind 12 von insgesamt 23 Kitaträgern (inkl. 3 betrieblicher Einrichtungen) gefolgt. Auf der Grundlage der Darstellungen zeigt sich, dass allen Konzepten gemein ist, dass sie den Vorgaben des LWL Rechnung tragen und der KiBiz-Personalstundenrechner zur Ermittlung der kritischen Grenze genutzt wird, ab wann die Meldung nach § 47 SGB VIII der personellen Unterbesetzung an das Landesjugendamt erfolgen muss. ¹

¹ Vgl. Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit personellen Unterbesetzungen in Kindertageseinrichtungen vom LWL und LVR Stand: August 2021

Die meisten Konzepte beinhalten präventive Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen, um einer personellen Unterbesetzung vorzubeugen, wie z. B. flexible Dienstpläne, die Handlungsspielräume zu lassen, Teambildungsmaßnahmen und Stellenausschreibungen auf verschiedenen Kanälen.

Alle Konzepte enthalten Ausführungen zu reaktiven Maßnahmen im Falle der personellen Unterbesetzung. Alle haben die Ziele, gute Betreuung der Kinder im Rahmen der Möglichkeiten zu bieten, die Aufsichtspflicht sicherzustellen, Transparenz gegenüber den Eltern² und gerechte Lösungen für alle Familien zu schaffen sowie eine Überlastung der Mitarbeiter*innen zu vermeiden. Einige Konzepte sind als Stufenpläne aufgebaut, die je nach Umfang des Personalausfalls gestaffelte zu ergreifende Maßnahmen beschreiben. Andere setzen erst in dem Zeitpunkt an, zu dem es zu Betreuungseinschränkungen für die Kinder kommen muss.

Die Maßnahmen sind bei den Trägern einrichtungsübergreifend oder einrichtungsspezifisch ausgestaltet. Sie reichen von Möglichkeiten der kurzfristigen Beschaffung von Personal, über rollierende Betreuungssysteme von festgelegten Gruppen an verschiedenen Tagen oder Wochen (mit oder ohne Tauschmöglichkeit unter den Eltern) bis zu der Einrichtung einer festen Notbetreuungsgruppe in Kitas, in der die Plätze nach bestimmten Kriterien vergeben werden.

Stufenpläne illustrieren deutlich das Ziel von Trägern, bei Personalengpässen möglichst umfänglich den Betreuungsbedarfen der Familien Rechnung zu tragen. Ziel ist es, so wenig wie möglich und so viel wie nötig einzuschränken, um den gesetzlichen Vorgaben der Sicherung der Aufsichtspflicht zu entsprechen.

Als unterschiedliche Stufen des Personalausfalls lassen sich benennen:

1. Nur noch Mindestbesetzung erreicht
2. Mindestbesetzung leicht unterschritten
3. Mindestbesetzung stark unterschritten
4. Betreuung kann nicht gewährleistet werden

Die Maßnahmen verändern sich entsprechend der Eskalationsstufe. Bei Stufe 1 entsteht noch keine Konsequenz für die Regelbetreuung, der Personalausfall kann in der Einrichtung selbst aufgefangen werden. Es kann aber beispielsweise zu Ausfällen von besonderen Angeboten kommen oder auch zur Zusammenlegung von Gruppen in Randzeiten. Bereits bei Stufe 2 kommen Maßnahmen zum Tragen, die die Regelbetreuung betreffen, wie z. B. der Einsatz von Springer*innenkräften des Trägers und Eltern werden gebeten, die Kinder möglichst früh abzuholen. Bei Stufe 3 werden Öffnungszeiten eingeschränkt und Gruppen zusammengelegt, Kinder müssen tagelang anderweitig oder zu Hause betreut werden. Bei Stufe 4 kommt es zur Schließung ganzer Gruppen oder gar der ganzen Einrichtung. Dies bedeutet, dass Kinder für die Dauer der Schließung nicht institutionell betreut werden. Auf allen Stufen ist die transparente Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten wesentlich. Es gibt zwischen allen Trägern Überschneidungen beim Umgang mit personeller Unterbesetzung. Ein Idealkonzept kann es für dieses Szenario allerdings nicht geben, da eine Notsituation vorliegt und es auf Grund eingeschränkter Ressourcen nicht möglich ist, alle Bedarfe weiterhin vollumfänglich zu bedienen.

Von den insgesamt acht OGS-Trägern in Münster liegen zurzeit fünf Notbetreuungskonzepte vor, die alle ähnlich ausgerichtet sind. Im OGS-Bereich gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung für die Betreuung von Gruppen sowie kein Fachkräftegebot. Münster hat sich als Standard die Ausstattung von je einer OGS-Gruppe mit einer Fachkraft und einer Unterstützungskraft (Nicht-

² Die Begriffe Eltern und Erziehungsberechtigte werden in dieser Vorlage synonym verwendet.

Fachkraft) bzw. den Einsatz von Niedrigzeitkräften (Nicht-Fachkräfte) gesetzt. Da in Münster in der Vergangenheit in fast allen Schulstandorten alle Kinder in der OGS aufgenommen wurden, gibt es an den Standorten unterschiedlich große Gruppen (theoretisch zwischen 25 und 49 Kindern). Ab dem 25. Kind werden in der Gruppe zusätzliche Niedrigzeitkräfte (NTK) eingesetzt. Ab dem 50. Kind wird eine neue Gruppe gebildet. Wann es zu einer Reduzierung der Betreuungskapazitäten kommt, ist somit sehr standort- bzw. gruppenspezifisch.³

Zahlreiche Rückmeldungen von Eltern mit Kitakindern an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bestätigen, dass nicht nur die Einschränkung oder der Ausfall von Betreuung für die Eltern eine große Belastung darstellt, sondern auch eine subjektiv wahrgenommene, unzureichende Kommunikation dazu von Seiten des Trägers. Nicht nur das schriftliche Konzept muss umsichtig und unter Einbezug der Perspektiven der beteiligten Personengruppen sowie kurzfristig umsetzbar gestaltet sein, sondern auch die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten diesbezüglich muss verlässlich und transparent sein.

Die freien Träger führen und gestalten ihre Kitas nach Übernahme der Betriebsträgerschaft in eigener Verantwortung innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach ihren eigenen konzeptionellen Schwerpunkten. Grundlage hierfür ist das SGB VIII, welches in § 3 auf die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen in der Jugendhilfe hinweist. §3 Absatz 2 SGB VIII benennt die autonomen Betätigungsrechte der Träger der freien Jugendhilfe.

Die Verwaltung unterstützt die Träger bei Bedarf beratend bei der Entwicklung von Notfallkonzepten. Aus den Rückmeldungen der Träger zu den Notfallkonzepten wird aktuell eine Übersicht der unterschiedlichen Vorgehensweisen für den Kita-Bereich als auch für den OGS-Bereich angefertigt, die allen Trägern zur Verfügung gestellt wird. Auch Beratung zur Kommunikation mit den Eltern bezüglich der Notsituation erhalten die Träger. So informiert das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Träger, wenn Eltern benennen, dass sie sich nicht genügend aufgeklärt fühlen und unterstützt bei Bedarf bei der Nachbesserung. Zudem werden Eltern, die sich im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bzgl. eines Notbetreuungsangebots in ihrer Kita/OGS melden, mit Kontextinformationen zum (deutschlandweiten) Fachkräftemangel versorgt und ihnen werden weitere, darüberhinausgehende Fragen beantwortet.

Auch wenn es verschiedene Notbetreuungskonzepte gibt, müssen sich bestimmte Kriterien bei allen Konzepten wiederfinden. Eine Notbetreuung muss sich an alle Kinder mit Verträgen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung richten. Alle Kinder ab dem Alter von einem Jahr haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Erziehung und alle Familien, die Betreuungsverträge unterschrieben haben, müssen Betreuung erhalten. Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz gilt dies für Grundschul Kinder ab 2026 ebenfalls. Werden Kinder im Vorschulalter von der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen, weil ihre familiäre Situation nicht den Zugangskriterien für die Notbetreuung entspricht, wird ihnen der Zugang zum Bildungssystem verwehrt. In der Vergangenheit haben einzelne Träger in Münster beispielsweise die Berufstätigkeit von Eltern als Kriterium für den Zugang zu Notbetreuung angesetzt und Kinder, dessen Erziehungsberechtigten nicht beide berufstätig waren, mussten teilweise monatelang zu Hause betreut werden. Das ist nicht vertretbar und hat negative Auswirkungen für alle Kinder. Insbesondere für die Kinder aus ressourcenärmeren Familien, die ganz besonders von der Förderung in der Kindertageseinrichtung bzw. OGS profitieren. Daher sind die Träger angehalten, Notbetreuungssysteme vorzuhalten, in denen alle

³ Im Rahmen der Vorlage V/0068/2023 „Maßnahmenpaket zur Sicherung der außerunterrichtlichen Angebote (OGS) im Kontext des Fachkräftemangels“ werden in der aktuellen Beratungskette konkrete Maßnahmen für die Sicherung von OGS Angeboten trotz Fachkräftemangels zur Beschlussfassung gebracht.

Kinder, für die Betreuungsverträge geschlossen wurden, wenigstens ein eingeschränktes Betreuungsangebot nutzen können.

2. Zielgruppenorientierte Ansätze für weitere Maßnahmen zum Umgang mit der Mangelsituation in der Kindertagesbetreuung

Neben dem skizzierten aktuellen Umgang mit Notfallkonzepten werden derzeit weitere ergänzende Maßnahmen zur Abfederung von Härten erarbeitet. Hierbei lässt sich zwischen zwei Zielgruppen unterscheiden:

1. Familien, die bereits einen Kita-Platz haben, wo die Betreuung aber auf Grund von Personal-mangel nicht zuverlässig angeboten werden kann
2. Familien, die im Vergabeverfahren keinen Kita-Platz erhalten haben und nach einer Alternative suchen

Die im Folgenden skizzierten Maßnahmen stellen keine Ideallösungen dar, sie versuchen den Mangel möglichst verträglich, unter Berücksichtigung der Bedarfe wesentlicher Akteur*innen, zu managen.

2.1. Familien mit Kita-Platz

- **Zentrale Notbetreuungsplätze der Stadt**

Erziehungsberechtigte, die sich wegen des Ausfalls oder der Einschränkung ihres regulären Betreuungssettings im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien melden, fragen häufig, ob die Stadt Notbetreuungsplätze bereithält, um diesen Ausfall abzufedern.

Dieser Ansatz wurde bereits von der Verwaltung mit einem in Münster ansässigen Träger für den Kitabereich weitergedacht. Der Träger hat grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gemeinsam zentrale Notbetreuungsplätze einzurichten. Zudem wurde die Planung mit dem Landesjugendamt weiter erörtert und liegt dort aktuell zur weiteren Prüfung vor. Zentral ist dabei die Frage, ob die Konditionen für eine Betriebserlaubnis erfüllt werden können bzw. müssen, oder ob andere Regelungen greifen könnten, wie z.B. beim Maxi-Turm⁴ des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Das angedachte Konzept sieht vor, dass Notbetreuungsplätze in einer neu eröffneten Einrichtung des Trägers angesiedelt werden, in der bei Eröffnung noch nicht alle Gruppen belegt werden. Die meisten neuen Einrichtungen starten nicht mit voller Gruppenstärke, weil häufig bei der Eröffnung überproportional viele u3 Kinder⁵ versorgt werden müssen, denen selbstverständlich ermöglicht werden soll, dass sie, auch wenn sie altersbedingt in den ü3⁶ Bereich wechseln müssen, in der Einrichtung verbleiben können. Dies wäre bei einer bei der Eröffnung voll belegten Kindertageseinrichtung nicht möglich. Es gibt dementsprechend voll ausgestattete Kitaräume, die phasenweise freistehen und befristet genutzt werden könnten, um eine noch festzulegende Anzahl an Notbetreuungsplätzen vorzuhalten. Diese Notbetreuungsplätze sind nicht für Kinder gedacht, die beim Vergabeverfahren keinen Kitaplatz erhalten haben und somit längerfristig einen Betreu-

⁴ Im Maxi-Turm können Kinder im Alter von 3 bis 10 Jahren für bis zu 3 Stunden durch qualifiziertes Personal betreut werden, während die Eltern Erledigungen nachgehen. Die Eltern bezahlen bei der Nutzung des Angebotes 3 € pro Kind und müssen per Handy erreichbar sein. <https://www.stadt-muenster.de/kinderbuero/maxi-turm-maxi-sand>

⁵ u3 Kinder sind Kinder, die unter drei Jahre alt sind.

⁶ ü3 Kinder sind Kinder, die über drei Jahre alt sind.

ungsbedarf hätten. Die Notbetreuungsplätze würden zentral vergeben, wenn es zu Betreuungseinschränkungen oder Betreuungsausfall in der Stamm-Kita eines Kindes käme.

Diese Planung bietet den Vorteil, dass geeignete Räumlichkeiten für die Notbetreuung zur Verfügung stünden und der Standort der Notbetreuung wechseln könnte, sobald die Räume für die Kinder gebraucht werden, die in dieser Einrichtung regulär betreut werden und in den ü3-Bereich wechseln. Da es sich um einen wachsenden Träger handelt, könnte leicht eine neue Einrichtung in dessen Trägerschaft der neue Standort für die Notbetreuung werden. Weiterhin würden durch die Notbetreuungsplätze keine regulär nutzbaren Kitaplätze belegt. Vorteil für den Träger wäre, dass die passende Personalressource von zwei vollen Fachkraftstellen für die Notbetreuung kommunal finanziert würde und diese als Puffer für die anderen Gruppen genutzt werden könnte, wenn keine Notbetreuungsplätze angefragt werden. Eine Fachkraftstelle in TVÖD SuE 8a kostet durchschnittlich 61.270,00 € im Jahr (inklusive aller Zuschläge, Sozialversicherung etc.). Die Finanzierung der zentralen Notbetreuungsplätze würde ca. 122.540,00 € im Jahr kosten.

Eine große Herausforderung bei der Umsetzung dieser Überlegung ist es, ein Konzept zu entwickeln, welches den Bedarfen der zu betreuenden Kinder gerecht wird. Stets wechselnde Kinder, die weder an die Einrichtung, die anderen Kinder und die Fachkräfte gebunden, noch dort eingewöhnt sind, und eine fehlende Gruppenstruktur sind Faktoren, die dabei besondere Berücksichtigung finden müssen.

- **Mitarbeit von Erziehungsberechtigten** ⁷

Es wird von Erziehungsberechtigten, die von Betreuungsausfall betroffen sind, und auch von politischen Vertretungen⁸ immer wieder angeregt, den Eltern zu ermöglichen, das Kita-System durch Mitarbeit zu unterstützen und so Betreuungsausfall zu vermeiden.

Dabei sind zwei Varianten denkbar:

1. Eltern betreuen Kinder in Räumen der Einrichtungen oder in Räumen Dritter in Eigenregie.
2. Eltern unterstützen pädagogische Fachkräfte im laufenden Kita - Alltag.

In einigen Kommunen wurde Eltern während des längeren Kitastreiks im Jahr 2015 ermöglicht, die Kinder in Eigenregie in den Räumen von Kindertageseinrichtungen zu betreuen. Daher kommt auch jetzt der Gedanke auf, dass dies Familien zumindest eine gewisse Entlastung bieten könnte. Hier sind allerdings umfassende rechtliche Prüfungen notwendig, insbesondere der Versicherungsschutz ist genau in den Blick zu nehmen.

Die zweite Variante, bei dem pädagogische Fachkräfte durch Eltern unterstützt werden, kann als Unterstützung tageweise oder aber zur Sicherung von Randzeitenbetreuung bedacht werden.

Grundsätzlich können Personen ohne berufliche Qualifikation gemäß der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)⁹ in NRW zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht in den Kitas eingesetzt werden. Dazu bedarf es einer beim LWL-Landesjugendamt zu beantragenden befristeten Ausnahmegenehmigung¹⁰. Diese Personen

⁷ Im Rahmen des Ratsantrags von Grünen, Volt, SPD und internationaler Fraktion (A-R/0012/2023) „Jugendhilfe und Fachkräfte – Kommunales Maßnahmenpaket I: Verbesserung der Situation in der Kindertagesbetreuung“ wird die Verwaltung aufgefordert den Einsatz von Eltern in Kindertageseinrichtungen zu prüfen.

⁸ Beispielsweise von der CDU in der Presse vom 08.03.2023 benannt

⁹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=43064&aufgehoben=N&anw_nr=2

¹⁰ [https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/4e/2e/4e2e697e-730b-4077-97b8-](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/4e/2e/4e2e697e-730b-4077-97b8-d9ecc311a6a2/210928_aufsichtsrechtliche_grundlagen_umgang_personelle_unterbesetzung_kita.pdf)

d9ecc311a6a2/210928_aufsichtsrechtliche_grundlagen_umgang_personelle_unterbesetzung_kita.pdf (S. 13)

können keine fehlenden Fachkraft- oder Ergänzungskraftstunden ersetzen und dürfen keine Tätigkeiten wie die alleinige Begleitung von Kindern oder pflegerische Verrichtungen durchführen. Anders als Eltern, sehen sowohl Fachkräfte in Kitas als auch die Landesjugendämter den Einsatz von Eltern zur Sicherung der Aufsichtspflicht, wegen der Vermischung der Rollen und Funktionen und möglicher daraus resultierender Rollenkonflikte, kritisch. Die Landesjugendämter können aber einen solchen Einsatz im Rahmen von Einzelfallentscheidungen genehmigen. Um eingesetzt werden zu können, müssen die Eltern, die dazu bereit sind, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen und von der Kita als geeignet eingeschätzt werden.

Damit diese Möglichkeit in Notsituationen zügig genutzt werden kann und nicht erst im Bedarfsfall das Antragsverfahren beginnen muss, wurde vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereits mit dem LWL-Landesjugendamt vereinbart, dass dieses prüft, ob Kitas einen Pool an bestimmten Eltern vorsorglich als Unterstützungskräfte genehmigen lassen können, um dann kurzfristig auf Mangelsituationen reagieren und den Einsatz dieser Eltern sicherstellen zu können.

Dieser Lösungsansatz muss allerdings in seiner Vielschichtigkeit genau betrachtet werden. Zu bedenken ist beispielsweise, ob Eltern bestimmte Kriterien erfüllen müssen, ob die Möglichkeit auszuhelfen allen Eltern angeboten wird, wie damit umzugehen ist, wenn Eltern bereit wären auszuhelfen, die aus Sicht des Kita- Teams nicht geeignet sind. Außerdem ist noch nicht geklärt wie der Versicherungsschutz der aushelfenden Eltern sichergestellt ist, was ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit den Eltern beinhalten sollte, ob es eine finanzielle Entlastung der Familien beim Elternbeitrag oder sonstige Vergütungen gäbe. Es müsste weiterhin überlegt werden, welche konkreten Unterweisungen zu organisatorischen und inhaltlichen Themen, zu Arbeitsschutz und Infektionsschutz nötig sind und wie der Datenschutz sichergestellt werden kann. Ein Einsatz von Eltern muss also im Vorfeld umsichtig in Bezug auf Vorteile aber auch möglichen Risiken abgewogen und sorgfältig vorbereitet werden. Für eine Attraktivitätssteigerung des rgeErzieher*innenberufs dient diese Maßnahme zudem nicht, da sie suggeriert, dass auch unqualifizierte Kräfte bei Bedarf den Job zumindest in Teilen übernehmen können.

Eine partizipativ ausgelegte, fachliche Diskussion ist stets zielführend und bei diesem Ansatz besonders zu empfehlen, da es trotz möglicher Vorteile viele kritische Stimmen gibt. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Thema im Rahmen des neu entstehenden Unterausschusses des AKJF „Jugendhilfe und Fachkräfte“ aufzugreifen und weiter zu erörtern

2.2. Familien ohne (gewünschten) Kita-Platz

- **Förderung von Spielgruppen¹¹ (§ 25 SGB VIII)**

Auch Familien, die noch keine Kita-Betreuungsplätze für ihre Kinder erhalten haben, müssen in den Blick genommen werden. Da grundsätzlich die bisherige Versorgungsquote im u3 Bereich als auch der Fachkräftemangel verhindern, dass alle Familien mit Bedarf einen Platz erhalten bzw. dass bereits vorhandene Betreuungsplätze belegt werden können, ist auch hier eine Lösung nötig.

Hier wird überlegt, wie die Selbstorganisation von Erziehungsberechtigten bei der Gründung von Spielgruppen unterstützt werden kann. In Münster ist der Verein Eltern helfen Eltern e. V. (EhE

¹¹ Im Rahmen des Ratsantrags von Grünen, Volt, SPD und internationaler Fraktion (A-R/0012/2023) „Jugendhilfe und Fachkräfte – Kommunales Maßnahmenpaket I: Verbesserung der Situation in der Kindertagesbetreuung“ wird die Verwaltung aufgefordert, Ansätze die Selbstorganisation von Eltern zu unterstützen

e.V.) beratend für Eltern aktiv, die sich in einer Spielgruppe oder Elterninitiative organisieren wollen. Aktuell ist die Fachverwaltung mit Elternbeteiligung im Gespräch mit Eltern helfen Eltern e.V. (EhE e.V) und Trägern der freien Jugendhilfe (insbesondere des Bistums Münster und des Caritasverbands), um zu prüfen, wie spielgruppenähnliche Strukturen für Familien ohne Zugang zu institutioneller Kinderbetreuung geschaffen werden können.

Früher hat es in Münster eine Vielzahl an Spielgruppen gegeben, die sich mit der Zeit und den sich verändernden Bedarfen an Kindertagesbetreuung aufgelöst haben. Aktuell gibt es in Münster noch vier bis fünf bestehende Spielgruppen. In der Regel wird an drei Vormittagen in der Woche (meistens von 9 bis 12 Uhr) eine Betreuung angeboten. Es muss stets eine Fachkraft – oder eine als solche vom LWL anerkannte Fachkraft, wie z.B. eine Kinderpflegerin oder Grundschullehrerin – anwesend sein. Flankierend helfen Eltern im Rahmen von Elterndiensten mit, zumeist im wöchentlichen Turnus.

Eltern sehen sich für das eingeschränkte Angebot mit einem relativ hohen Elternbeitrag von ca. 100 bis 150 € im Monat konfrontiert, weil darin alle Kosten der Spielgruppe bezahlt werden müssen. Den höchsten Kostenfaktor stellen die Personalkosten. Die Fachkraft bzw. Fachkräfte (je nachdem wie viele Tage und Stunden angeboten werden), werden im Rahmen von Minijobs angestellt, d.h. sie beziehen 520 € Lohn im Monat für max. 10 Stunden Arbeit in der Woche. Dazu kommt nochmal 30% Abgaben des Arbeitgebers an die Minijob-Zentrale. Das heißt insg. kostet eine Fachkraft für eine Spielgruppe monatlich 676 €.

Eine kommunale Bezuschussung in Höhe der anfallenden Personalkosten für bereits bestehende und noch zu gründende Spielgruppen, würde die Anmeldung in Spielgruppen sowie die Neugründung von Spielgruppen für Eltern, die für ihre Kinder frühkindliche Förderung und Bildung im reduzierteren Rahmen als in der Kita ermöglichen wollen, weitaus attraktiver machen. Es wäre in diesem Rahmen auch denkbar, Spielgruppen zu gründen, bzw. bestehende zu erweitern, so dass eine Betreuung an fünf Tagen der Woche am Vormittag möglich würde oder alternativ eine tagesweise Buchung von Betreuung möglich wäre. Als Kinderbetreuung zur Realisierung einer Berufstätigkeit eignet sich Betreuungsform jedoch nicht.

Die Verwaltung schlägt vor, das Angebot von Spielgruppen in der aktuellen Situation als eine Möglichkeit für interessierte Familien auszubauen und zu fördern.

Der Annahme folgend, dass sich auf Grund des Bedarfs und des neuen Anreizsystems weitere fünf Spielgruppen gründen, d.h. es insg. zehn gäbe, die jeweils eine Fachkraft einstellen würden, würde dieser Ansatz kommunal zunächst 81.120,00 € p.a. kosten.¹²

3. Perspektive

Für Kinder besteht ab dem ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Viele (vor allem u3) Kinder sind aber nicht bedarfsgerecht mit einem Betreuungsplatz versorgt. Obwohl es noch keine ausreichende Versorgung für Kinder gibt, ist das System der institutionellen Kinderbetreuung durch den Fachkräftemangel außerordentlich belastet. Dies bedeutet, dass selbst die Kinder, die bereits mit Kita-Plätzen versorgt sind, aktuell nicht auf eine zuverlässige und hochwertige Betreuung, Bildung und Erziehung zählen können, da es immer wieder zu Personalengpässen in ihren Einrichtungen kommt. Dieser zermürende Mangelzustand, der eine extreme berufliche Belastung für das verbleibende Personal bedeutet – da (stets) fehlendes Personal kompensiert werden muss – und

¹² 10 Spielgruppen x (676 € Personalkosten x 12 Monate) = 81.120,00€

unvermeidlich Qualitätseinbußen in der Arbeit am Kind verursacht, führt bei Fachkräften zu Unzufriedenheit, krankheitsbedingten Ausfällen und schlimmstenfalls sogar zu beruflicher Umorientierung.¹³

Daher muss es neben allen anderen Anstrengungen auch darum gehen, das bestehende System der Kindertagesbetreuung zu stabilisieren. Durch eine Stabilisierung können bestehende und bereits vergebene Kita-Plätze wieder dem (gesetzlichen) Anspruch genügen, Bildung, Betreuung und Erziehung zu leisten. Die Teams in den Einrichtungen müssen wieder in die Lage versetzt werden, zufriedenstellende frühe Bildung und Betreuungsangebote zu erbringen. Gelingt dies, erhöht das neben der Zufriedenheit von Eltern und Kindern voraussichtlich auch die Zufriedenheit der Fachkräfte und erhält deren Arbeitskraft.

Absicherung und Ausbau der Kindertagesbetreuung bleiben eine herausfordernde Aufgabe, die nur mit immer wieder erweiterten Maßnahmen und innovativen Ansätzen bewältigt werden kann. Hier liegt ein Schlüsselfaktor für eine positive gesellschaftliche Entwicklung. Welche Ansatzpunkte bzw. Bausteine erforderlich sind, um mit dem Mangelzustand umzugehen und zukunftsweisende Ansätze zu finden, wird zunächst als permanente Aufgabe anzunehmen sein und den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in den kommenden Sitzungen beschäftigen. Der zu bildende Unterausschuss wird eine unterstützende Aufgabe übernehmen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A

¹³ Ergebnisse der Befragung „Kita-Personalcheck“, die Verdi gemeinsam mit der Hochschule Fulda im Jahr 2021 bundesweit unter Kitabeschäftigten durchführte und an der sich über 19.000 Fachkräfte beteiligten, wurden diese Problemfelder benannt. Die Befragten zeigten sich unter anderem unzufrieden damit, keine zeitlichen Ressourcen zu haben, um auf die Bedürfnisse der Kinder adäquat einzugehen. Damals dachten bereits knapp 40 % der Befragungsteilnehmenden über einen Stellenwechsel und etwa 25 % sogar über eine berufliche Neuorientierung nach (Vgl. <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++9d3cc7aa-1489-11ec-8a40-001a4a160129>). Auch der Kitaleitungskongress, der vom 19.10.2022 bis 08.01.2023 eine Befragung von 5.387 Kitaleitungen vorgenommen hat, berichtet, dass Kitaleitungen zum großen Teil die schwierigen Arbeitsbedingungen in den Kitateams als Ursache für vermehrten krankheitsbedingten Ausfall sehen (bundesweit 97 %, NRW 99 %) und dafür dass die Mitarbeitenden die Freude an der Arbeit verlieren (bundesweit und in NRW je 89 %) und schließlich sogar das Berufsfeld verlassen (bundesweit 25 %) (Vgl. https://deutscher-kitaleitungskongress.de/wp-content/uploads/2023/03/DKLLK_Studie_2023_210x297_A4_V07_RZ-1-1.pdf (S. 29) und <https://deutscher-kitaleitungskongress.de/wp-content/uploads/2023/03/PM-08-23-VBE-NRW-zur-DKLLK-Studie-2023.pdf>)